

Ein kurioser Fall. Mit blumigen Worten berichtet der Autor von 2 „Wilderern“, die letztlich unbescholten davongamen. Zuvor gab es ein Messerduell im Wald, eine Anzeige und Gerichtsverhandlung. Der Vorwurf: Unerlaubtes Aneignen von Abwurfstangen.



Vater und Sohn vor Gericht

Abgebrühte

Knochenklauber

Foto: Karl-Heinz Volkmer

Seltsame Dinge passieren in den dunklen Wäldern und Gerichtssälen Mecklenburgs. Im Mai dieses Jahres mussten sich zwei Männer – Vater und Sohn – vor dem Amtsgericht Ludwigslust verantworten. Sie sollen sich – so die Anklage – als Wilderer strafbar gemacht haben. Eine Abwurfstange hätten sie sich gemeinschaftlich angeeignet und zu allem Überfluss auch eine Nötigung begangen. Was war passiert?

Sandro G. (*Name von der Redaktion geändert*) ist so, wie man sich gemeinhin einen handfesten Mecklenburger Stangenwilderer vorstellt: Arme wie ein Schmied, tätowiert und dem gelegentlichen Genuss einer Kiste Bier oder einer Flasche Doppelkorn ebenso wenig abgeneigt wie einer zünftigen Wirtshausrauferei.

Der irgendwann und irgendwie erworbene Jagdschein wurde irgendwann und irgendwie auch wieder eingebüßt. Zudem ist er ausgestattet mit der Ortskenntnis eines Spähers. Vor allem aber gesegnet mit Hirschkenntnis und einer Sammelwut, die von penetranter Beharrlichkeit angetrieben wird.

Früchte ja, Stangen nein

Eine Menge dieser Fähigkeiten hat er seinem Nachwuchs mit in die Wiege gelegt. Und gute 20 Jahre nach dessen Geburt streifen Vater und Sohn durch die Felder und Wälder des schönen Mecklenburgs, um aufzuklauben, was *Cervus elaphus* und *Dama dama* nach der Brunft irgendwann vom Haupt plumpste.

Doch während das Sammeln der „Früchte des Waldes“, wie Beeren und Pilze in haushaltsüblichen Mengen (max. 3 Kilo am Tag), als Jedermannrecht auch vom missgünstigsten Grundeigentümer geduldet werden muss, steht das Sammeln von Abwurfstangen nach § 1 Abs. 5 Bundesjagdgesetz ausschließlich dem Jagdausbü-

berechtigten zu. Illegale Stangensammler begehen nach § 292 Abs. 1 Ziffer 2 StGB im selben Maße Wilderei, als wenn lebendigem Wild nachgestellt würde.

Etwas anders sieht es nur dann aus, wenn der Jagdausbüberechtigte (also nicht unbedingt der Grundeigentümer) das Sammeln erlaubt und diese Erlaubnis idealerweise auch durch einen sogenannten „Sammelschein“ dokumentiert hat.

Doch was die Katze für den Hund oder der Cowboy für den

– eines Morgens aus dem betreuten Revier heraus beobachtet haben will, wie einer der beiden im Grenzgebiet zur Landesforst eine Abwurfstange aufhob. Der sofort alarmierte Förster hatte keine Zeit, und so wurde telefonisch der Grünrock des übernächsten Reviers auf den Plan gerufen.

Dieser (seinerseits schon vom Gericht „verknackt“, weil er einen harmlosen Pilzsammler vermöbelt hatte) stellte sich wild entschlossen Vater und Sohn auf einer Waldlichtung zum Kampf.

min“ geplant hatte, entwickelte sich zum mehrtätigen Prozess mit umfangreicher Beweisaufnahme.

Beharrlich setzten sich die Angeklagten zur Wehr. Stangensammler sei man – ja klar. Aber Stangenswilderer? Keinesfalls! Schon gar nicht habe man die Stange an der Stelle gefunden, die der Zeuge angibt. Mit einer Akribie, als ginge es um den Kennedy-Mord, widmeten sich die Prozessbeteiligten der Aussagen der Zeugen und vertieften sich in das Studium riesiger Revierkarten.



Symbolbild: Dr. Heiko Granzin

Der Pächter eines Nachbarreviers traf im Wald auf den vermeintlichen Stangendieb. Die Messer wurden gezogen. Das Duell blieb unblutig

Indianer, ist der Jagdaufseher für den Stangendieb. Inmitten des Streifgebietes der beiden Knochenklaubler hatte ein Exemplar der Spezies *homo berufsjaegerus* Blut geleckt und war wild entschlossen, Vater und Sohn zur Strecke zu bringen.

Klingenduell auf Waldlichtung

Die vermeintlich passende Gelegenheit bot sich, als der Jagdaufseher – so behauptete er zumindest

Der eine zog einen Hirschfänger, der andere ein Weidblatt: Und vor den Augen des verduzten Sohnes lieferte sich Sandro G. mit dem streitbaren Revierpächter ein Fehterduell wie weiland die drei Muskietiere gegen die Soldaten des bösen Kardinals Richelieu.

Vater und Sohn vor Gericht

Monate später nahm sich Justitia der Sache an. Was das Gericht wohl als 15-minütigen „Durchlaufter-

Wo genau lag wohl die Stange? Vor oder hinter dem Wall? Könnte der Bach über die Jahre seinen Verlauf geändert haben? Besteht Sicherheit betreffend des Grenzverlaufs oder wurde dieser nur mündlich weitergetragen?

Fragen über Fragen. Doch dann! Nachdenklich strich sich der als Zeuge vernommene Forstbeamte mit der Hand über Bauch und Bart: „Tja, wenn ich mir das ganz genau überlege, dann lag die Stange wohl gar nicht auf dem Gebiet der Landesforst.“



Kostenlose Rechtsberatung für DJZ-Leser

Seit 2018 bietet die DEUTSCHE JAGDZEITUNG Abonnenten eine kostenlose Erstberatung in jagdrechtlichen Fragestellungen an. Seitdem erreichten die Redaktion (djz-rechtsberatung@paulparey.de) rund 250 Anfragen. Beispielfhaft geben wir pro Ausgabe je einen „Leserfall“ sinngemäß wieder:

„Wo verwahre ich am sichersten den Schlüssel des Waffenschrankes?“

Die Aufbewahrung des Waffenschrankschlüssels ist die Achillesferse des Waffen-Aufbewahrungsrechtes. Der Schlüssel muss so verwahrt werden, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Schlüssel und damit auf die Waffen haben. Der Gesetzgeber schweigt sich hierzu aus.

Keinesfalls ist die Verwahrung in einem Behältnis mit einem bestimmten Widerstandsgrad gefordert. Ein gut gewähltes Versteck ist ausreichend, solange unberechtigte Hausmitbewohner dieses nicht kennen. Ein handelsüblicher Möbeltresor mit Zahlenschloss stellt auch eine gute Lösung dar.



Rechtsanwalt
Dr. Heiko Granzin

Spätestens jetzt – am dritten Verhandlungstag über das *corpus delikti* im Wert von 50 Euro – verirrt die sich verfinsternde Miene des Vorsitzenden, dass er die anwesende Bagage am liebsten zum Mond geschossen hätte. Denn wenn der Jagdfrevel nicht auf den Flächen der Landesforstanstalt stattfand, dann muss die Stange stattdessen im Revier des Brötchengebers des anzeigenden Jagdaufsehers gelegen haben.

An sich kommt es zwar nicht darauf an, wo ein böser Bube eine Abwurfstange klaut. Die Jagdwilderei ist nämlich kein „Antragsdelikt“, sondern ein „Offizialdelikt“. Dies bedeutet, dass eine Bestrafung auch dann erfolgen kann, wenn der betroffene Jagdausübungsberechtigte keine Strafanzeige gestellt hat.

Was aber, wenn der Berechtigte das Sammeln explizit erlaubt? Und so unglaublich diese vermeintliche Notlüge klang: Stein und Bein schworen Vater und Sohn, dass ihnen ausgerechnet der Jagdherr des anzeigenden Jagdaufsehers schon vor Urzeiten eine Erlaubnis erteilt habe, sich Stangen anzueignen.

Kehrtwende im Wildererprozess

Also – ab in die nächste Runde, und her mit dem Zeugen. Der Lehnsherr des verfolgungseifrigen Jagdaufsehers dürfte einigermaßen verdutzt aus der Wäsche geschaut haben, als ihn die Ladung zum Gerichtstermin erteilte. Ebenso viele Prozessbeobachter: War dem Gericht nicht von vornherein klar, was der sagen würde? Nämlich, dass der mündlich erteilte Sammelschein eine Räuberpistole ist?

Doch bei dem, was jetzt folgte, dürften dem anzeigewütigen Jagdaufseher die Lauscher geklingelt haben. Ja, die angeklagten Herrschaften kenne er, gab sein Pächter zu Protokoll. Und – nun ja – auch deren Stangensammelei sei ihm wohl bekannt. Diese sei wohl so

etwas wie eine unheilbare Krankheit der Beschuldigten. So richtig toll fände er es zwar nicht, er könne es aber sowieso nicht verhindern.

Bereits vor langer Zeit habe er mit den Angeklagten daher seinen Frieden gemacht und diesen erlaubt, Stangen zu sammeln, solange diese bei ihm abgegeben oder zumindest vorgezeigt würden.

Eisernes Schweigen im Saal. Dann ein lautes Geräusch. „Platsch!“ Entnervt lässt der Richter die faustdicke Akte zuknallen. „Das hätten wir alles früher haben können! Herr Staatsanwalt – Ihr Plädoyer bitte.“

Der Vertreter der Anklage: „Als Staatsanwalt ist man ja immer froh, wenn rauskommt, dass tatsächlich gar keine Straftat begangen worden ist“, beginnt er. Und so liege auch hier der Fall. Denn



Foto: Michael Stadtfeld

Abwurfstangen zu sammeln, kann legal oder „Wilderei“ sein. Es kommt ganz darauf an ...

– wäre die Stange im Revier der Landesforstanstalt gefunden worden, würde es sich um Wilderei gehandelt haben, da die Angeklagten für die Landesforstflächen keine Erlaubnis zu Stangensammeln hatten. Nunmehr aber, wo klar ist, dass es erlaubtermaßen gemacht wurde, falle der Vorwurf der Wilderei natürlich flach.

Auch was das Fechtduell mit dem Nachbarpächter anbelangt, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Zwar hätte dem Reviernachbarn nach § 127 StPO prinzipiell zugestanden, etwaige „auf frischer Tat“ ertappte Wilderer festzunehmen. Sofern eine solche Festnahme zu Recht erfolgt, darf sich der Betroffene nicht gewaltsam dagegen wehren. Der ertappte Wilderer, der im Rahmen der Festnahme das Weidblatt zückt, begeht zumindest eine Nötigung.

Im vorliegenden Fall aber waren Vater und Sohn Gegenstand eines Irrtums und das Aufheben der Stange völlig legitim. Wer sich aber nichts vorwerfen lassen muss, braucht sich auch nicht festnehmen zu lassen. Das gilt selbst dann, wenn man hierfür die „Klinge blitzen lassen“ muss. Das sah dann auch das Gericht so: Freispruch!

Abwurfstange zum Abschied

Die Quelle aller Irrungen, der Jagdaufseher, hatte das Gericht schon längst verlassen. 10 Minuten später fanden sich Vater und Sohn als freie Männer vor dem Gericht wieder, und „der Alte“ zerrt seinen Rechtsanwalt am Schlawittchen zum Parkplatz. Als Lohn der juristischen Mühen kramte das Mecklenburger-Urvieh eine riesige Abwurfstange aus dem Kofferraum und drückt sie dem verdutzten Advokaten in die Hand. „Und jetzt frag bloß nicht, wo die her ist!“ *Dr. Heiko Granzin*



Halbstarke schlagen zu

Pächter verprügelt

Jugendliche feiern im Wald bei Bad Dürkheim (Rheinland-Pfalz) unerlaubterweise eine Party. Der Pächter stellt sie zur Rede. Doch statt einer Antwort setzt es Schläge.

Es ist Mitte Juni. Der Pächter eines Revieres im Landkreis Bad Dürkheim (Rheinland-Pfalz) sitzt an der Wald-/Feldgrenze auf Rehe an. Langsam wird es dunkel. Die spannende Phase der Jagd beginnt. Plötzlich rumst es laut. Der Jäger vermutet den Schuss eines Mitjägers. Aber dann kommen Reifengequietsche und aufheulende Motoren hinzu.

Der Pächter will der Sache auf den Grund gehen. Er baumt ab,

besteigt sein Auto und fährt in Richtung des Lärms. Aktiver Jagdschutz.

4 Retter in der Not

Der 53-Jährige berichtet: „Nach etwa 200 Meter traf ich auf eine Gruppe von vier Jugendlichen. Die saßen auf einer Bank. Nach einem kurzen Gespräch war klar, dass die Jungs nichts mit dem Krach zu tun haben. Nur wenige hundert Meter weiter sah das ganz anders aus.“

Der Jäger trifft auf zwölf Jugendliche im Alter zwischen 17 und 22 Jahren. Zehn Jungen, zwei Mädchen. Die haben ein großes, hoch lodernes Feuer gemacht. Überall liegen leere Flaschen herum.

Er steigt aus dem Auto, verschließt Büchse und Jagdmesser im Kofferraum und spricht die Gruppe an. „Geantwortet wurde mir nicht. Sofort umklammerten mich ein paar Jungs. Andere schlugen und traten auf mich ein“, erinnert sich der Grünrock. Kopf,

Nieren und Oberschenkel wurden von den Fäusten und Füßen getroffen.

In einer kurzen „Feuerpause“ zieht sich der Weidmann zu seinem Auto zurück und ruft die Polizei. Das bekommt ein Mädchen mit und macht laut Meldung. Sofort sind die Schläger wieder an der Arbeit.

„Aber ich hatte Glück. Die vier jungen Männer vom Anfang hatten das Geschrei wohl mitbekommen und kamen zu Hilfe, worauf die Schläger von mir abließen und mit Fahrrädern und Autos türmten.“ Der Pächter möchte gar nicht wissen, was passiert wäre, wenn ihm die Jungs nicht beigegeben hätten. Als die Polizei endlich eintrifft, ist natürlich alles längst vorbei.

Prellungen und Blutergüsse hat der Jäger davongetragen. Die Polizei Haßloch schreibt eine Anzeige wegen Körperverletzung. Ein „südländisch aussehender“ Schläger konnte mittlerweile namentlich ermittelt werden.

Pure Ohnmacht

Der Pächter hat den Vorfall gut weggesteckt. Aber die Erinnerung daran lässt ihn emotional aufkochen: „Erstmal war ich von dem plötzlichen Angriff völlig überfordert. Ich fühlte mich der Gruppe hilflos ausgeliefert. Dann kamen die Schmerzen und ein Gefühl der Ohnmacht.“

Denn ernsthaft Widerstand zu leisten, traute er sich in diesem Augenblick nicht, da die zwölf Jugendlichen gegen ihn hätten gemeinsam aussagen können. „Dann wäre ich meine Zuverlässigkeit und somit Revier und Jagdschein losgewesen. Eine ganz miese Situation.“

Trotzdem will sich der Grünrock auch in Zukunft nicht einschüchtern lassen und weiter klar Position beziehen. „Aber in ähnlichen Situationen gehe ich nicht mehr selbst hin, sondern rufe die Polizei.“ *Hans Jörg Nagel*

Symbolbild: Hans Jörg Nagel